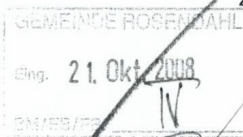


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl  
Bauamt  
z. Hd. Frau Brodkorb  
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung  
Aktenzeichen:  
Auskunft: Frau Stöhler  
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld  
Zimmer-Nr.: 118  
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)  
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)  
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdinh.)  
Telefax: 18-888-91111  
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de  
Internet: www.kreis-coesfeld.de  
Datum: 20.10.2008

### Aufstellung des Bebauungsplanes „Sökelandweg“ im Ortsteil Darfeld

Hier: Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sökelandweg“.

Seitens der Abteilung **Bauen und Wohnen** wird allerdings gebeten, folgende Punkte zu überdenken:

1. Im Bereich der Planzeichenerläuterung für die First- und Traufhöhe fehlt der Bezug auf die textliche Festsetzung Nr. 2.1
2. Die in der Planzeichenerläuterung als gestrichelte Linie dargestellte Umgrenzungslinie sollte als Fläche für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude (statt Gemeinschaftsanlagen) festgesetzt werden, sofern Abstellräume in diesen Bereichen zulässig sein sollen.
3. Bei der textlichen Festsetzung 1.1 sollte der Text wie folgt geändert werden: Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO Nr. 1-5 ... nicht zulässig.
4. Die Gestaltungsfestsetzung Nr. 3, Satz 3 regelt die äußere Gestaltung von Garagen. Carports sind entsprechend der Definition der Garagenverordnung ebenfalls (offene) Garagen. Es wird darauf hingewiesen, dass somit Carport's mit Holzverkleidung nicht zulässig wären.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Stöhl*  
Stöhler

**Konten der Kreiskasse Coesfeld:**

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)  
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)  
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

**Sie erreichen uns ...**

Mo. - Do. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 20.10.2008,**  
**Anlage II, SV VII/731**

**Bauen und Wohnen**

Den Anregungen der Abteilung Bauen und Wohnen wird gefolgt:

1. Der Bezug auf die textliche Festsetzung Nr. 2.1 für die First- und Traufhöhe wird nachgetragen.
2. Die in der Planzeichenerläuterung als gestrichelte Linie dargestellte Umgrenzungslinie wird als Fläche für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude festgesetzt. Durch die Formulierung Nebengebäude sind in diesen Bereichen auch Abstellräume möglich.
3. Die textliche Festsetzung Nr. 1.1 erhält folgenden Wortlaut:  
"Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO Nr. 1-5 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig."  
Die ist lediglich eine eindeutigere Formulierung.
4. Die Gestaltungsfestsetzung Nr. 3, Satz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:  
"Die Errichtung von offenen Garagen (Carports) mit Holzverkleidung ist zulässig."